

# VERBANDSGEMEINDE BAD MÜNSTER AM STEIN - EBERNBURG

## - 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes -

Vorhaben: *Darstellung einer ca. 1,4 ha großen Wohnbaufläche auf einer bisher als von Bebauung freizuhaltenden Fläche für die Landwirtschaft westlich des bestehenden Wohngebietes 'Auf dem Allengrunde' (Gemarkung Altenbamberg)*

### UMWELTBERICHT mit integriertem LANDSCHAFTSPLAN

---

#### BEARBEITUNG:



**DÖRHÖFER & PARTNER**  
Bauleitplanung • Landschaftsplanung • Objektplanung  
Jugenheimerstraße 22, 55270 Engelstadt  
Telefon: 06130 / 91969-0  
Fax: 06130 / 91969-18  
e-mail: [info@doerhoefer-planung.de](mailto:info@doerhoefer-planung.de)  
internet: [www.doerhoefer-planung.de](http://www.doerhoefer-planung.de)

---

**Projektleitung:** Monika Dörhöfer, Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitektin

**Bearbeitung:** Harald Hampel, Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitekt

Engelstadt, im April 2009

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkungen.....</b>	<b>2</b>
1.1 Auftrag .....	2
1.2 Rechtsgrundlagen .....	2
1.3 Rechtliche Vorgaben .....	3
<b>2. Beschreibung der Planung / umweltprüfungsrelevante Inhalte und wichtigste Ziele.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Gesetzliche und planerische Vorgaben und ihre Berücksichtigung in der Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>8</b>
5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes und der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete .....	8
5.1.1 Mensch .....	8
5.1.2 Biotoptypen / Arten und Biotope.....	9
5.1.3 Boden.....	9
5.1.4 Wasser .....	9
5.1.5 Klima / Luft .....	10
5.1.6 Landschaftsbild / Erholung.....	10
5.1.7 Kultur- und Sachgüter .....	11
5.1.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern / biologische Vielfalt .....	11
5.2 Bewertung der Landschaftspotenziale.....	11
5.3 Naturschutzfachliche Zielvorstellungen bei Nicht-Durchführung der Planung .....	13
5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	14
5.4.1 Schutzgut Mensch .....	14
5.4.2 Schutzgut Arten und Biotope / Tiere und Pflanzen .....	15
5.4.3 Schutzgut Boden.....	15
5.4.4 Schutzgut Wasser .....	16
5.4.5 Schutzgut Klima / Luft .....	16
5.4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.....	17
5.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	18
5.4.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern / biologische Vielfalt .....	18
5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Status quo-Prognose / `Null-Variante`) .....	18
<b>6. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....</b>	<b>18</b>
6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen.....	18
6.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	19
6.3. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....	20
<b>7. Erläuterungen zur Erarbeitung der Umweltprüfung .....</b>	<b>21</b>
7.1 Inhaltliche und räumliche Abgrenzung .....	21
7.2 Angewandte Untersuchungsmethoden.....	21
7.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	21
<b>8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....</b>	<b>22</b>
<b>9. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung.....</b>	<b>22</b>

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1 Auftrag

Nach der Verabschiedung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Eberburg werden weitere Änderungen erforderlich, die in Form von Einzel-Änderungs-Verfahren durchgeführt werden sollen.

Auf der Grundlage des in den Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde (Monzel-Bernhardt 1998, Rockenhausen) ist für jedes Vorhaben ein separater Umweltbericht zu erarbeiten, der gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB gegliedert ist und die in dieser Anlage aufgeführten Inhalte – einschließlich der Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung ('Monitoring') sowie der geforderten allgemein verständlichen Zusammenfassung der erforderlichen Angaben - abarbeitet.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der nach § 8 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz als Beitrag zur Bauleitplanung vorgeschriebene **Landschaftsplan** ist nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung - spätestens anlässlich der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes - zu erstellen.

Die naturschutzfachlichen Aussagen des Landschaftsplans sind für die Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren ggf. in geeigneter Weise zu vertiefen und zu ergänzen, um die Abwägung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und die Abwägung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB vorzubereiten.

Der somit entsprechend fortzuschreibende Landschaftsplan ist **integrierter Bestandteil** dieses Umweltberichtes (dazu s. auch Kap. 1.3 und 4).

Ziel ist eine für den städtebaulichen Abwägungsprozess verwertbare umwelt- bzw. naturschutzfachliche Beurteilung der einzelnen Vorhaben. Außerdem sind die Texte - soweit aktuell möglich - so abzufassen, dass im Rahmen nachgeschalteter Planungen (z. B. einem Bebauungsplan) eine 'abgeschichtete' Prüfung mit vermindertem Untersuchungsaufwand nach den Vorgaben des novellierten BauGB möglich ist.

**Hinweis:** Die Beurteilungen der einzelnen Vorhaben der 2. Fortschreibung sind so abgefasst, dass die Textteile auch einzeln erörtert werden können. Wiederholungen bei Lektüre aller Beiträge zu dieser Fortschreibung sind daher unvermeidlich, und dienen auch dazu, dass - bspw. bei der Herausnahme einer nicht mehr weiter verfolgten Einzelausweisung aus dieser Fortschreibung – keine Informations- und somit Abwägungsverluste bei den einzelnen Stellungnahmen zu den noch verbleibenden Vorhaben entstehen können.

Im vorliegenden Fall ist die Darstellung einer ca. 1,4 ha großen Wohnbaufläche auf einer bisher als von Bebauung freizuhaltenden Fläche für die Landwirtschaft westlich des bestehenden Wohngebietes 'Auf dem Allengrunde' in der Gemarkung der Ortsgemeinde **Altenbamburg** zu bearbeiten.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Allgemeine Rechtsgrundlagen für die Erstellung von Umweltberichten sind v.a.:

- **Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686)
- **Landesnaturschutzgesetz** (Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft – LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. Nr. 20 S. 387f.)
- **Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft** vom 19.12.2006 (GVBl. Nr. 22 S. 447f.)
- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018 ff.)

- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- **Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz** (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. Nr. 22 S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVBl. S. 105)
- **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. Teil I S. 3214)
- **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- **Landeswassergesetz** (LWG) - Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz - in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191)
- **Landesnachbarrechtsgesetz** für Rheinland-Pfalz (LNRG) in der Fassung vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209).

### 1.3 Rechtliche Vorgaben

Laut § 1 Abs. 6 **Baugesetzbuch (BauGB)** sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen

*"insbesondere zu berücksichtigen*

*(...)*

4. *die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,*
5. *die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,*

*(...)*

7. *die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*
  - a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
  - b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
  - c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
  - d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
  - e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
  - f) *die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
  - g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
  - h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
  - i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d, ...".*

Zudem sind in den Absätzen 2 bis 4 des § 1a BauGB ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz vorgegeben, die im Rahmen der Bauleitplanung anzuwenden sind:

*"(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.*

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b [Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes] in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden."

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. in dem Umweltbericht nach der Anlage zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

#### **Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.**

Maßgebend für den **Landschaftsplan** und somit in der Bauleitplanung zu beachten ist § 8 Abs. 4 des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LNatSchG); dort heißt es: "*Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsprogramms und der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen dargestellt. Die Landschaftspläne werden als Beitrag für die Bauleitplanung erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellungen oder Festsetzungen in die Bauleitplanung aufgenommen. Soweit in den Bauleitplänen von den Inhalten und Zielsetzungen der Landschaftspläne abgewichen wird, ist dies zu begründen. Von der Erstellung eines Landschaftsplans kann in Teilen von Gemeinden abgesehen werden, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 entspricht und dies planungsrechtlich gesichert ist.*"

Gemäß dem 'Rundschreiben zum Vollzug des Landesnaturschutzgesetzes – Landschaftsplanung in der Bauleitplanung` - des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz vom 21.02.2007 werden die Landschaftspläne nur auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erstellt. Landschaftspläne sollten "*spätestens anlässlich der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erstellt oder aktualisiert werden*" (dazu s. Kap. 4).

## **2. Beschreibung der Planung / umweltprüfungsrelevante Inhalte und wichtigste Ziele**

Das Plangebiet wird u.a. durch folgende Parameter charakterisiert.

#### **Verwaltungs-**

**Zuordnung:** Landkreis Bad Kreuznach, Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg, Gemarkung Altenbamburg.

**Größe:** ca. 1,4 ha.

**Höhe:** ca. 155 m ü. NN.

**Naturräumliche**

**Einordnung:** Lage im Norden der Haupteinheit Nordpfälzer Bergland, in der sog. Lemberg- und Rheingrafensteiner Hochfläche südlich der Nahe (einer Untereinheit des Porphyrberglandes von Bad Münster am Stein), am Übergang zu dem (diese Hochfläche in Nord-Süd-Richtung durchschneidenden) sog. Alsenz-Felsental.

**HpnV<sup>1</sup>:** Die heutige potenzielle natürliche Vegetation des Plangebietes ist gemäß Standortkarte des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Hain-simsen-Traubeneichen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum* inkl. *Melampyro-Fagetum*) der Wärme liebenden Tieflagenform in basenhaltiger Ausbildung, auf mäßig frischem bis frischem Standort.

**Aktuelle**

**Raumnutzung:** Neu ausgewiesene Fläche: ausschließlich Acker; sowie eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Freileitung.

Im Folgenden werden die für die Umweltprüfung relevanten Inhalte und Ziele der Ausweisung, soweit sie auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beim derzeitigen Planungsstand überhaupt bekannt bzw. ermittelbar sind, stichwortartig kurz erläutert.

Weitere Angaben sind der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplan-Fortschreibung zu entnehmen.

Kriterium	Angaben
Standort	Am Westrand der Ortslage in der Gewann ´Auf dem Allengrunde`, unmittelbar oberhalb der jüngsten Bauabschnitte des Baugebietes ´Auf dem Allengrunde`. Die bisherige Wohnbauflächen-Darstellung des FNP reichte bis zur Freileitungstrasse, die in Nord-Süd-Richtung verläuft und nun die Ostgrenze der neu ausgewiesenen Wohnbaufläche bildet. Im Norden bildet der Waldrand die natürliche Grenze einer baulichen Entwicklung. Im Westen begrenzt der dortige Wirtschaftsweg die Erweiterungsfläche, der hier vor allem einen Hang mit Grünland erschließt, das dem dann auch in westlicher Richtung bald folgenden Wald vorgelagert ist (s. Abb. 1 in Kap. 5.1 der Begründung).
Art und Umfang der Ausweisung	´W` - Wohnbaufläche
Größe	ca. 1,4ha
Bedarf an Grund und Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- abhängig von der städtebaulichen Konzeption und den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in der verbindlichen Bauleitplanung</li> <li>- Flächen-Inanspruchnahme für bauliche Anlagen, Straßen und sonstige Infrastruktur relativ hoch</li> <li>- Intensive bauliche Nutzung zu erwarten, abzüglich der öffentlichen Grünflächen.</li> <li>- bei Wohnbauflächen erfahrungsgemäß zwischen 50% und 70% der Fläche mögliche Neuversiegelung zu erwarten.</li> </ul>

<sup>1</sup> HpnV = Heutige potenzielle natürliche Vegetation: Das ist die Vegetation, die sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten natürlicherweise, ohne Beeinflussung durch den Menschen, einstellen würde. Die HpnV bringt also das biotische Potenzial eines Standortes zum Ausdruck und gibt somit wichtige Hinweise zur Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.

### 3. Gesetzliche und planerische Vorgaben und ihre Berücksichtigung in der Planung

Nachfolgend werden die zu berücksichtigenden Vorgaben übergeordneter Planungen oder Ausweisungen stichwortartig vorgestellt.

- \* **Regionalplanung:** (Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (RROP 2004));  
*dazu s. Erläuterungen in Kap. 4.1.2 der Begründung*
- \* **Landschaftsplanung:** s.u. (Kap. 4).
- \* **Biotopkartierung Rheinland-Pfalz:** keine Flächen im Plangebiet erfasst, jedoch nördlich bis westlich folgend Biotop-Nr. 2034/6212 (‘Gebüsch am Waldrand nördlich des Rödelsteins`), Bewertung: III – Schongebiet; Vorschlag zur Entwicklung: Erhaltung des derzeitigen Sukzessionsstadiums. Der angrenzende Wald ist nicht als Biotop erfasst.
  - *Die Pufferzone zwischen Siedlung und biotopkartierter Fläche wird durch die Planung weiter verringert; dieser Aspekt ist in der Abwägung bzw. bei der konkreten Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung und möglichst bei der Konzeption von Kompensationsmaßnahmen zu beachten.*
- \* **Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS):** Keine Flächen im engeren Plangebiet als Bestand erfasst, jedoch die angrenzenden Waldflächen (als nicht von der Biotopkartierung erfasste Wälder) sowie die gebüschreichen Grünlandflächen südwestlich des Plangebietes; keine Zielvorstellungen für das engere Plangebiet; Ziele sind aber der Entwicklung der angrenzenden Waldflächen zu standortgerechten Laubmischwäldern mit ihren Mänteln bzw. die Entwicklung von Trockenwaldbiotopen.
  - *Die Pufferzone zu den schutzwürdigen Waldrandbereichen wird durch die ausgewiesene Fläche weiter verringert bzw. (am Nordrand) vollständig überplant; dieser Aspekt ist möglichst bei der Konzeption der städtebaulichen Gestaltung auf Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigen.*
- \* **Erhaltungsziele und Schutzzweck der NATURA2000-Gebiete** (FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinien): keine NATURA2000-Gebiete von der Planung betroffen.
  - *Kein Konflikt.*
- \* **Sonstige Schutzgebiete / -objekte nach Naturschutzrecht:**  
Lage am südlichen Rand des großräumigen **Naturparks ‘Soonwald-Nahe`** (Landesverordnung vom 28.01.2006; GVBl S. 46).  
Schutzzweck gemäß § 3 der Verordnung ist es,
  - 1. seine landschaftliche Eigenart und Schönheit mit ausgedehnten Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, artenreichen Biotopen zu bewahren und zu bereichern,*
  - 2. die Leistungsfähigkeit seines Naturhaushalts einschließlich des pflanzlichen und tierischen Artenreichtums als wesentlicher Voraussetzung hierfür zu sichern oder wiederherzustellen,*
  - 3. ihn für die naturschonende Erholung größerer Bevölkerungsteile und einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr zu entwickeln,*
  - 4. zur nachhaltigen Regionalentwicklung beizutragen,*
  - 5. bei der Einführung dauerhaft umweltgerechter Landnutzungen mitzuwirken.**Längerfristiges Ziel ist ein landschaftsgerecht entwickeltes und dauerhaft gesichertes Gebiet, das herausragenden ökologischen Wert besitzt und in dem in vorbildhafter und ausgewogener Weise Naturschutz, nachhaltige Nutzung, Erholung und Gesundheitsförderung praktiziert werden."*

Lage am südlichen Rand des großräumigen ca. 6.647 ha großen **Landschaftsschutzgebietes** 'Nahetal' (Schutzverordnung vom 11. Juli 1972). Gemäß § 3 der VO ist es in dem geschützten Gebiet "*verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen*".

Von dem Schutz ausgenommen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Baugebiete, die durch rechtsgültige Bebauungspläne sowie die Industrie- und Gewerbegebiete, die durch rechtsgültige Flächennutzungspläne ausgewiesen sind.

➤ *Aufgrund der hohen Vorbelastung des Standortes hinsichtlich der möglichen Erreichung der Verordnungsziele in diesem kleinen Teilgebiet und der Lage jeweils am Rand der beiden großräumigen Schutzgebiet kann wohl kein gravierender Konflikt durch diese Ausweisung konstatiert werden. Gleichwohl ist dieser Aspekt bei der konkreten Ausgestaltung der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.*

\* **Schutzgebiete nach Wasserrecht:** Die Fläche liegt innerhalb der Zone IV eines Heilquellenschutzgebietes zugunsten der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg (Rechtsverordnung (RVO) der Bezirksregierung Koblenz, Az: 56-62-7-1-79 vom 04.10.1985).

➤ *Im Zuge der Bebauungsplanung bzw. der Realisierung von baulichen Anlagen sind die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung bzw. der Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA; 3. Fassung von 1998) zu beachten.*

\* **Schutzgebiete nach sonstigem Recht:** keine betroffen.

➤ *Kein Konflikt.*

\* **Sonstige planungsrelevante Vorgaben:** Die gesamte Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein - Ebernburg ist gemäß Anlage zur Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 19.12.2006 als 'grünlandarmes Gebiet' eingestuft. In diesen Gebieten ist gemäß § 1 S. 1 Nr. 9 der Landesverordnung "... *das Umbrechen von Dauergrünland zum Zwecke der Nutzungsänderung*" in der Regel als Eingriff im Sinne des § 9 Abs. 1 LNatSchG anzusehen. Demzufolge unterliegen diese Maßnahmen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung des § 10 LNatSchG.

➤ *Kein Konflikt, da kein Grünland in Anspruch genommen wird. Vorgabe ist aber möglichst bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf Ebene der Bebauungsplanung zu berücksichtigen.*

## 4. Landschaftsplanung in der Bauleitplanung

Wie in Kap. 1.1 erläutert, ist der nach § 8 Abs. 4 LNatSchG als Beitrag zur Bauleitplanung vorgeschriebene Landschaftsplan spätestens anlässlich der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes zu erstellen bzw. zu aktualisieren.

Im vorliegenden Fall kann dazu auf die Aussagen des vorhandenen Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde von 1998 (Biotoptypenkartierung von 1993/1994) zurückgegriffen werden.

Im Folgenden werden zunächst kurz einige planungsrelevante Aussagen aus dem Landschaftsplan stichwortartig aufgeführt:

- **Bestand:** in der Biotoptypenkartierung ist das Plangebiet bereits überwiegend als Acker kartiert; allerdings wurde damals auch ein ca. 70m tiefes und knapp 30m breites Gebüsch im Norden des Plangebietes erfasst, welches offensichtlich später zugunsten der Ackernutzung beseitigt worden ist. Westlich bis südwestlich angrenzend folgten Grünlandbereiche mittlerer Standorte (die derzeit noch vorhandene Weide war auch damals schon Weide), im Norden wie heute Waldflächen und im inzwischen teilweise bereits bebauten Osten setzte sich der Acker fort.
- **Entwicklungsziele:** Als Ziele wurden die "*Offenhaltung der zum Wald hin ansteigenden Flächen und Erhalt der landschaftstypischen Nutzungsstrukturen als Übergang zwischen Siedlungs- und*

*Waldfläche*" formuliert. Außerdem: Erhalt des Grünlandstreifens westlich der Planfläche. Bereits für das inzwischen überwiegend bebaute Baugebiet unterhalb des Plangebietes waren – aufgrund *"der landespflegerisch begründeten Siedlungsgrenze im Westen"* - *"Konfliktpotenziale hinsichtlich Landschaftsbild und Arten- und Biotopschutz"* gesehen worden. Die Ausgleichsflächen sollten *"ausreichende Abstände zu den vorhandenen Waldflächen vorsehen"*, wenngleich die Waldflächen als naturferne Wirtschaftswälder eingestuft sind, die zu Misch- bzw. standortgerechten Laubwäldern umstrukturiert werden sollten.

Aufgrund der großen bis (im Westen des Gebietes) sehr großen bzw. der (im Osten) stark wechselnden Durchlässigkeit der Böden wird der Verzicht auf den Einsatz von (bzw. seine Reduzierung) Pflanzenschutzmitteln und Mineraldünger gefordert.

Es wird eine gute bis sehr gute Erholungseignung konstatiert, allerdings beeinträchtigt durch die stark störenden Immissionen durch Bahn und B48.

Aufgrund der Lage in einem Kaltluftammelgebiet mit Abflüssen von den Frischluft produzierenden Waldflächen in östliche Richtung (Tal / Siedlung) wird der Verzicht auf die Ansiedlung emittierender Betriebe und die Freihaltung von Abfluss-Trassen gefordert.

Die im Landschaftsplan-Text und dem ausführlichen Kartenteil dargelegten Ausführungen zu den biotischen und abiotischen Grundlagen werden in vorliegendem Beitrag – in den einzelnen thematischen Unterkapiteln der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes (Kap. 5.1 f.) aufgegriffen und **flächenbezogen ergänzt bzw. aktualisiert**. Der seit der Biotoptypenkartierung für die Landschaftsplanung teilweise veränderte Zustand des Plangebietes und seiner näheren Umgebung wurde, in Form einer aktuellen Bestandsaufnahme, neu aufgenommen und bewertet.

Zudem werden hier auch die im Landschaftsplan im großen Maßstab vorgegebenen naturschutzfachlichen Entwicklungsziele in Kap. 5.3 ('Zielvorstellungen bei Nicht-Durchführung der Planung') differenziert.

Schließlich werden die Aussagen der Landschaftsplanung demzufolge auch in den einzelnen thematischen Unterkapiteln der Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Kap. 5.4 f.) vorhabenbezogen ausgewertet, letztlich aber differenzierter als im Landschaftsplan behandelt.

Somit erübrigt sich an dieser Stelle eine eigene (isolierte und nicht auf die Planung bezogene) Auflistung weiterer Aussagen des Landschaftsplanes. Auf die genannten Kapitel, in welchen diese jeweils eingearbeitet und aktualisiert sind, wird verwiesen.

## **5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes des Plangebietes und der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete**

#### **5.1.1 Mensch**

Derzeit werden das Plangebiet und seine nähere Umgebung im Hinblick auf das 'Schutzgut' Mensch durch folgende Faktoren geprägt:

- Großflächig intensive Landbewirtschaftung im engeren Plangebiet sowie in dem noch nicht bebauten, aber bereits im FNP ausgewiesenen Teilbereich östlich der Freileitung (bis zur Bebauung); auch westlich folgt noch Landwirtschaft in Form einer Koppelweide und weiterem, teilweise verbuschten Grünland.
- Wohngebietsnutzung in den jungen Baugebieten nord- bis südöstlich der Fläche.
- Möglichkeit der Naherholung in diesem hängigen Gebiet zwischen Siedlung und Wald, auch aufgrund der Ausblicke ins Alsenztal und auf die gegenüber liegenden Wald bestanden Hänge sowie die Altebaumburg gegeben, aber beeinträchtigt durch die Freileitung.

### 5.1.2 Biototypen / Arten und Biotope

Die nun als Wohnbauflächenerweiterung ausgewiesene Fläche westlich der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden (und die bisherige W-Grenze bildende) 20-kV-Freileitung wird derzeit ausschließlich als Halmfruchtacker genutzt. Die Fläche ist völlig gehölzfrei. Die Säume zu den in westlichen Richtungen angrenzenden Wegeflächen sind sehr schmal ausgebildet.

Im Norden bilden der (hier kaum gestufte) Waldrand, am Nordwestrand bereits die Hausgartenbereiche der jüngeren Wohnbebauung die Grenze des Ausweisungsgebietes. Östlich der Freileitung setzt sich die Ackerfläche noch fort, wobei hier ein ca. 80m langes Rech unterhalb des Freileitungsmastes aus ruderalen Altgrasbeständen und vereinzelt Gehölzaufwuchs die einzige Strukturierung dieses insgesamt ca. 2ha großen (ca. 200m langen und ca. 100m breiten) Getreideackers bildet.

Auch am Südostrand ragen die bebauten Grundstücke, eine (bereits zur Erweiterung ins Plangebiet konzipierte) gepflasterte Stichstraße und ein wassergebunden befestigter Fußweg bis an die Planfläche heran. Oberhalb des unversiegelten Wirtschaftsweges an der Südwestengrenze des Plangebietes findet sich ein kleinräumig variierendes Mosaik aus Grünland, Sukzessionsgebüsch und einigen markanten Einzelbäumen (u.a. Walnuss, Wildpflaume, *Sorbus* u.a.). Weiter nördlich schließt sich Grünland dem westlichen Rand der geplanten Wohnbaufläche an, kurz vor dem Beginn des Waldrandes in Form einer eingezäunten Weidefläche.

Aus der Begutachtung des Gebietes und den umfangreichen ausgewerteten Unterlagen liegen keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dafür vor, dass im Sinne des § 42 BNatSchG besonders geschützte oder streng geschützte Pflanzen- oder Tier-Arten von der Überplanung des Gebietes nachteilig betroffen sein könnten; vielmehr ist das Vorkommen solcher Arten aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen und den vorliegenden Daten als sehr unwahrscheinlich anzusehen.

### 5.1.3 Boden

Stichwortartige Kurzbeschreibung nach aktuellem Kenntnisstand<sup>2</sup>:

**Geologie:** in dem niedriger gelegenen Plangebiet noch Löss und Lösslehm, zum Wald hin Übergang zu Rhyolith mit porphyrischem Gefüge und Einsprenglingen von Quarz u.a.

**Boden:** Schluff, gelbbraun bis braun, feinsandig, kalkig, z.T. verlehmt;

**Erosionsgefährdung:** sehr hoch

**Relief:** Hanglage mit relativ starker Neigung in ost-nordöstliche Richtungen, wobei etwa auf halber N-S-Länge des Gebietes ein Scheitel verläuft, von dem aus der hier insgesamt konvexe, ost-exponierte Hang stärker nach Süden bzw. nach Norden abfällt

**Sonstiges:** keine Altlastenstandorte oder – verdachtsflächen bekannt.

### 5.1.4 Wasser

- Gewässer: in der näheren Umgebung des Plangebietes keine vorhanden.
- Grundwasser: Lage in der großräumigen Grundwasserlandschaft der Rotliegend-Sedimente, im Übergang zu der der Rotliegend-Magmatite (beides Kluftgrundwasserleiter → GW-Führung nur in Klüften, daher stark wechselnd, eher gering bis mittel bzw. bis stark); lt. Landschaftsplan geringe Grundwasser-Neubildungsrate.

<sup>2</sup> GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.): Geologische Karte von Rheinland-Pfalz, Blatt 6212 Meisenheim im Maßstab 1:25.000. Mainz 1984.

### 5.1.5 Klima / Luft

- *Regionalklima*: relativ niederschlagsarmes, sommerwarmes und wintermildes Binnenlandklima; im Mittel Niederschlagsmenge von ca. 550 -600mm / Jahr.
- *Lokal- / Bioklima*: lokales Kaltluftentstehungsgebiet in einem großräumigen Kaltluftsammlungsgebiet mit stärkeren Abflüssen von den Frischluft produzierenden Waldflächen in östliche Richtung; in der Hanglage am Waldrand geringe Durchlüftung, erst im Tal verstärkt durch die Talabwinde der Alsenz.
- *Luftbelastung*: infolge der Hauptwindrichtung West-Südwest, der genannten lokalklimatischen Situation und der relativ gering wirksamen Emissionsquellen der Umgebung bislang relativ geringe Schadstoffimmissionen auf der Fläche.

### 5.1.6 Landschaftsbild / Erholung

*Wertbestimmende Kriterien für die Beurteilung des Landschaftsbildes sind **Eigenart, Vielfalt und Schönheit** der Landschaft. Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt für das Empfinden einer Landschaft bzw. deren Erlebnis- und Erholungswert ist außerdem ihre **Naturnähe**. Der Begriff der Schönheit kann als Inwertsetzung der vorgenannten Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe aufgefasst werden und beinhaltet den wahrgenommenen und intuitiv so empfundenen Gesamteindruck, den eine Landschaft bietet. Schönheit ist demnach etwas eindeutig Subjektives, das von jedem unterschiedlich empfunden wird und daher nicht bewertet werden soll.*

*Die Faktoren Vielfalt, Eigenart und Naturnähe, die das Landschaftsbild beschreiben, sind schließlich wesentlicher Bestandteil einer Bewertung des **Erlebnis- und Erholungspotenzials**, zumal empirische Untersuchungen belegen, dass 70-80 % der Sinneswahrnehmung in der Landschaft über das Auge erfolgt. Weitere Kriterien für den Erlebnis- und Erholungswert eines Landschaftsausschnittes sind u.a. eine gute Erreichbarkeit, Begehbarkeit und Infrastruktur (Vorhandensein von Wanderwegen etc.) sowie die Fernsicht.*

Durch den im engeren Plangebiet völlig fehlenden Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen ist hier eine ortsrandtypische **Vielfalt** (Vielfalt an linearen und punktuellen Strukturelementen; landschafts- und naturraumtypische Gestaltvielfalt) überhaupt nicht gegeben. Allerdings sind erlebniswirksame Randstrukturen in Form der nordwestlich unmittelbar und westlich nach geringem Abstand folgenden angrenzenden Waldränder sowie durch die wirksame Reliefvielfalt vorhanden, welche dieses Defizit zu kompensieren vermögen. Außerdem trägt hier die Abfolge verschiedener Blühaspekte im Laufe der Jahreszeiten zu einer Art von Vielfalt im zeitlichen Sinne bei, wengleich dieses Kriterium auf die Gehölze und Wiesenflächen westlich des Plangebietes sowie allenfalls auf die Ziergartenstrukturen in den noch jungen, östlich folgenden Hausgärten beschränkt ist.

Die **Eigenart** (das Unverwechselbare, Typische eines Landschaftsausschnittes; charakterisiert durch die natürlichen Standortverhältnisse und die landschaftsprägenden Nutzungen) ist hier vor allem in der Lage und der Ausformung des ost-exponierten Konvexhanges am Waldrand und den vorgelagerten Grünlandstrukturen zu erkennen.

**Naturnähe** - als Urwüchsigkeit und Ungestörtheit eines Landschaftsausschnittes - ist im engeren Plangebiet, das völlig von menschlicher Nutzung überprägt ist, nicht mehr zu finden; allenfalls der nordwestlich angrenzende Waldrand vermittelt einen solchen Eindruck.

Als positiv zu wertende Kriterien für das Landschaftsbild und die Erholungseignung sind die im Osten wahrnehmbare Öffnung des Gebietes und die entsprechenden Blickbeziehungen in das Alsenztal und die gegenüber liegenden Wald bestandenen Hänge sowie die Altebaumburg zu nennen. Diese sind jedoch durch die Freileitung beeinträchtigt.

### 5.1.7 Kultur- und Sachgüter

*Unter Kulturgütern sind nicht nur rechtsverbindlich geschützte Objekte zu verstehen, sondern all das, was das Bild einer Kulturlandschaft prägt. Sachgüter hingegen sind jegliche materielle Werte.*

*Unter Kultur- und Sachgütern sind aber auch alle Objekte zu subsumieren, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region.*

Im Plangebiet und der von ihm möglicherweise beeinflussten Umgebung sind keine nennenswerten Kulturgüter vorhanden – sieht man von den landwirtschaftlichen genutzten Flächen ab, die man als Teil einer gewachsenen 'Kultur-Landschaft' im Sinne einer historischen Landnutzung ansehen könnte.

Bau- oder Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt.

An Sachgütern sind vor allem die östlich angrenzenden Baugrundstücke mit ihren Gebäuden und Nebenanlagen zu nennen. Im engeren Plangebiet stellen die landwirtschaftlichen Nutzflächen, sowie die Freileitung mit Mast, Sachgüter dar.

### 5.1.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern / biologische Vielfalt

Die erörterten Schutzgüter befinden sich naturgemäß in einem stark vernetzten, komplexen Wirkungsgefüge. Sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können sich auch aus Verlagerungseffekten infolge komplexer Wirkungszusammenhänge ergeben (dazu s. Kap. 5.4.8).

## 5.2 Bewertung der Landschaftspotenziale

Die folgende Bewertung basiert im Wesentlichen auf den im Rahmen der Begutachtung der Flächen gewonnenen Erkenntnissen vom Zustand der Biotope und der vorkommenden Pflanzenarten und –gesellschaften. Darüber hinaus ist auch das Potenzial der Flächen zur Bewertung heranzuziehen.

Wertbestimmende Kriterien können sich aus der Flora und Fauna, der Vegetation und dem Biotop-typ ableiten:

<b>Flora und Fauna</b>	Artenzahl
	Vorkommen von geschützten und / oder seltenen Arten
	Vorkommen von Arten gemäß Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
	Anzahl gefährdeter Arten
	Häufigkeit der seltenen und gefährdeten Arten im Naturraum
	Populationsgröße und Reproduktionsbiologie der Arten
<b>Vegetation</b>	Artenzusammensetzung der Pflanzengesellschaften
	Seltenheit und Gefährdung der Pflanzengesellschaften
	Hemerobiegrad
<b>Biotoptypen</b>	Vielfalt der Biotoptypen
	Seltenheit und Gefährdung
	Repräsentanz im Naturraum
	Empfindlichkeit (Anfälligkeit/Ersetzbarkeit)
	Beeinträchtigung
	Pauschalschutz nach § 28 LNatSchG
	Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie

Die Bewertung erfolgt in 6 Wertstufen:

<b>0</b>	geringwertig	Biotop entspricht nicht den Mindestanforderungen an Lebensräume aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes
<b>1</b>	weniger wertvoll / mäßiger Biotopwert	Biotop bietet eine Mindestausstattung als Lebensraum, liegt in der Wertigkeit unterhalb der Kartierschwelle für die landesweite Biotopkartierung
<b>2</b>	bedingt wertvoll	Biotop relativ häufig im Naturraum, durchschnittliche Ausprägung, Biotoptyp landesweit / bundesweit nicht gefährdet oder Biotoptyp landesweit / bundesweit gefährdet, aber Biotopzustand unterdurchschnittlich (geringe Größe, Beeinträchtigung), nicht signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Einzelvorkommen gefährdeter, aber im Naturraum verbreiteter Arten oder nicht prioritärer Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie  [entspricht der Kategorie III der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz: <i>'Schongebiet'</i> ]
<b>3</b>	wertvoll	Biotop weniger häufig im Naturraum, gute Ausprägung, Biotoptyp landesweit / bundesweit gefährdet, signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie bzw. untergeordnete Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Vorkommen einer oder mehrerer seltener oder gefährdeter Arten, die auch im Naturraum selten sind, bzw. von Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie, Einzelvorkommen von prioritären Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, nur mittel- bis langfristig ersetzbar, oder Biotop regional / überregional bedeutsam, aber Biotopzustand unterdurchschnittlich, Biotop nicht ersetzbar  [entspricht der Kategorie IIb der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz: <i>'Schützenswertes Gebiet'</i> ]
<b>4</b>	sehr wertvoll	Biotop selten im Naturraum, sehr gute Ausprägung, Biotoptyp landesweit / bundesweit gefährdet, bedeutendere Vorkommen von Biotoptypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Vorkommen mehrerer gefährdeter und im Naturraum seltener Arten oder Arten gemäß Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Biotop nur langfristig oder gar nicht gleichwertig ersetzbar, Biotop regional bedeutsam  [entspricht der Kategorie IIa der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz: <i>'Besonders schützenswertes Gebiet'</i> ]
<b>5</b>	besonders wertvoll	Biotop selten im Naturraum, sehr gute Ausprägung, Biotoptyp landesweit / bundesweit stark gefährdet, bedeutende Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie, Vorkommen zahlreicher gefährdeter und im Naturraum seltener Arten und Arten gem. Anhang II bzw. IV FFH-Richtlinie sowie Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Biotop nicht gleichwertig ersetzbar, Biotop überregional bedeutsam  [entspricht der Kategorie I der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz: <i>'Hervorragendes Gebiet'</i> ]

Demnach ist das engere nun dargestellte Plangebiet ausschließlich der Wertstufe 0 (*'geringwertig'*) zuzuordnen, da die intensiv bewirtschafteten Getreideflächen nicht den Mindestanforderungen an Lebensräume entsprechen und ansonsten überhaupt keine Biotopstrukturen vorhanden sind.

Als Wert mindernde Vorbelastungen sind insbesondere zu nennen:

- Begrenzte Eignung als Lebensraum für Fauna und Flora durch
  - die völlige Strukturarmut der Landwirtschaftsfläche
  - die vermutlich hohe Dünger- und Biozidverwendung
  - die fehlenden naturnahen Gehölz- und Biotopstrukturen.
- Nachteilige Auswirkungen der landwirtschaftlichen Intensivnutzung in Form von Düngung, Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeintrag auch auf Boden- und Grundwasserhaushalt.
- Beeinträchtigung für das Ortsrand- und Landschaftsbild durch die Freileitung.
- Unzureichende Eingrünung des bisherigen (jungen) Siedlungsrandes.
- Lärm- und in geringerem Maße auch Staub- und Schadstoffbelastungen durch das Verkehrsaufkommen der Bundesstraße und die (im Süden nur 100m entfernte) Bahntrasse.

Allerdings liegt das naturräumliche Potenzial dieses Hanges unmittelbar am Waldrand und in Nachbarschaft zu den durch Gebüsch strukturierten Grünlandflächen im Südwesten naturgemäß höher als sein aktueller Zustand bzw. sein derzeitiger Wert für den Naturhaushalt, wobei allerdings auch wieder zu berücksichtigen ist, dass durch die Vorbelastung in Form der herangerückten Bebauung ´Auf dem Allengrunde` und der nur noch relativ gering verbliebenen Pufferzone zum Wald der Entwicklung naturnaher Habitats Grenzen gesetzt wäre.

### **5.3 Naturschutzfachliche Zielvorstellungen bei Nicht-Durchführung der Planung**

Im Folgenden werden - stichwortartig und getrennt nach den verschiedenen Landschaftspotenzialen - konkrete Zielvorstellungen formuliert, die im Falle einer Nicht-Überplanung des Gebietes (Beibehaltung des status quo) **ausschließlich aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege** angestrebt werden sollten. Es sind somit **idealisierte Zielvorstellungen** zur Ermittlung der landschaftsökologischen Belange des Gebietes, welche in die Abwägung einzustellen sind.

#### **• Arten- und Biotopschutz**

- Extensivierung der Ackerbewirtschaftung (Art der Bodenbearbeitung; Reduzierung des Dünger- und Biozideinsatzes, Zulassen der typischen Ackerbegleitflora); Anreicherung der Ackerflächen mit Struktur- und Vernetzungselementen (krautige Acker- und Wegraine, Hecken, Einzelbäume etc.); idealerweise - auch angesichts der Lage in einem per Landesverordnung zum ´grünlandarmen Gebiet` erklärten Bereich (s. Pkt. 3) - wäre eine weitestmögliche Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland anzustreben.
- Idealerweise Schaffung eines standortgerechten, höhengestuftes Waldrandes im Norden der Fläche, aber auch an den Waldrändern westlich des Plangebietes, zur Erhöhung der Biotopdiversität durch den ´Biototyp Waldrand` sowie zur Herstellung eines den eigentlichen Wald schützenden Puffers zur herangerückten Bebauung hin (s. auch Ziele des Landschaftsplanes in Kap. 4).
- Generell Erhalt des kleinräumig variierenden Nutzungsmosaiks aus Wiesen, Sukzessionsgebüsch und Einzelbäumen südwestlich des Plangebietes.
- Extensivierung der Grünlandnutzung unmittelbar westlich der Planfläche, zumindest auf Teilflächen: Reduzierung des Düngereinsatzes; Mahd nur 2-3mal jährlich mit Abräumen des Schnittgutes bzw. Extensivierung der Beweidung;
- Generell Schaffung von Siedlungsrandhabitats in Form von Extensivwiesen, vereinzelt überstellt mit Einzelbäumen und Gehölzgruppen oder mit Obstbäumen bzw. standortgerechten Laubbäumen und ggf. vereinzelt Strauchgruppen.

#### **• Bodenschutz**

- Bekämpfung der starken Erosionsgefahr durch ganzjährige Bodenbedeckung oder zumindest durch Schaffung von erosionsbremsenden Strukturen in Form von Säumen, Hecken, Rainen u.ä.; möglichst höhenlinienparallele Bewirtschaftung; Verbesserung des Humusgehaltes etc. - Erhalt bzw. Erweiterung / Neuschaffung der Grünlandnutzung ins Plangebiet aufgrund der erosionsgefährdeten Böden auch unter dem Aspekt des Bodenschutzes.
- Reduzierung des Dünger- und Biozideinsatzes auf den Ackerflächen, aber auch in den Obstkulturen, zum dauerhaften Erhalt der natürlichen Bodeneigenschaften, des Bodenlebens und damit der hohen Fruchtbarkeit des Bodens; Verminderung der Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät.
- Generell Erhalt des belebten Oberbodens in seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundlage der Erzeugung von Nutzpflanzen - Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung.

**• Wasserhaushalt**

- Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen durch Dünger- oder Biozideintrag sowie durch Treib- und Schmierstoffverluste und Gummiabrieb von Fahrzeugen (Heilquellenschutzgebiet).
- Vermeidung von Versiegelung und Überbauung zum Erhalt des belebten Oberbodens auch in seinen Funktionen als Speicher- und Filterelement des Niederschlagswassers, zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit und somit zur Sicherung des natürlichen Wasserkreislaufes.

**• Lokalklima, Luftqualität**

- Anreicherung des Landschaftsausschnittes mit klimatisch günstig wirkenden Gehölzstrukturen: laubreiche Waldrandstrukturen oder Hecken, Einzelbäume, Baumreihen, Strauchgruppen etc. zur Anreicherung der Umgebung mit Sauerstoff, zur Förderung der Temperatur ausgleichenden Wirkung sowie der Staub- und Schadstofffilterung etc..
- Verzicht auf Versiegelungen - zur Wahrung des Kleinklimas bzw. zur Vermeidung der Aufheizung von Bodenbelägen, die für Kleinlebewesen schädlich sind.
- Generell Erhalt des Plangebietes als unbebaute Freifläche und somit als Kaltluftproduktions- und -sammelfläche.

**• Landschafts- und Ortsbild / Erholung**

- *s. die bereits unter 'Arten- und Biotopschutz' genannten Ziele, die alle auch diesem Schutzgut dienen.*
- Verbesserung des Erlebnis- und Erholungswertes durch Anreicherung der großflächigen, ausgeräumten Ackerflur mit gliedernden, belebenden Grünstrukturen wie blütenreichen Ackerrandstreifen, Hecken, landschaftsprägenden großkronigen Einzelbäumen oder mit Obstbäumen bzw. standortgerechten Laubbäumen und ggf. vereinzelt Strauchgruppen überstellten Extensivwiesen.

**5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung****5.4.1 Schutzgut Mensch**

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt sind überwiegend in Form der Zunahme von Lärm durch wohnbauliche Nutzung und neu entstehenden Verkehr zu erwarten, wovon naturgemäß die östlich angrenzende junge Wohnbebauung am stärksten betroffen sein wird.

Es ist aber nicht absehbar, dass diese Zunahme das übliche Maß überschreiten könnte, das immer gegeben ist, wenn ein Neubaugebiet in Nachbarschaft zum Bestand realisiert wird.

Gesundheitsschädigende Folgen sind auszuschließen.

Auch findet durch die neue Bebauung in dieser stark ost-exponierten Hanglage oberhalb des Alsenztales eine Veränderung des Ortsbildes statt, die zudem Auswirkungen auf den unmittelbar angrenzenden Bestand hat, da hier Ausblicke verändert bzw. begrenzt werden und ggf. auch Lichteinfall vermindert bzw. beschränkt wird. Auch dies kann aber in keinem Fall als erhebliche Beeinträchtigung für die hier wohnenden Menschen gewertet werden und wird dem Maß entsprechen, das bei jeder Erweiterung der Ortslage am bisherigen Bebauungsrand eintritt, zumal durch die jüngeren Baugebiete 'Auf dem Allengrunde' bereits eine diesbezügliche Vorbelastung entstanden ist.

#### 5.4.2 Schutzgut Arten und Biotope / Tiere und Pflanzen

Als direkter Eingriff in Biotoptypen ist lediglich der Verlust von ca. 1,4 ha Nutzpflanzenfläche, mit allenfalls schmal ausgebildeten ruderalen Saumstreifen zu den angrenzenden Wegen hin, zu erwarten.

Angesichts der sehr geringen Bedeutung dieses engeren Plangebietes als Lebensraum und dem gesicherten Erhalt der wertvolleren Bereiche süd- bis nordwestlich des Plangebietes wird somit lediglich der sehr leicht ersetzbare 'Biotoptyp Acker' unmittelbar von dem Eingriff betroffen. Nennenswerte oder gar schwer ersetzbare Habitate für die Fauna sind in der Planfläche nicht vorhanden.

Durch entsprechende Maßnahmen im Plangebiet ist mittelfristig sogar mit einer Verbesserung des Habitatangebotes für siedlungsangepasste Arten zu rechnen, wobei allerdings durch die geplante Wohnbebauung gleichzeitig die Störintensität – auch für den o.g. wertvolleren Bereich südwestlich des engeren Plangebietes -, bspw. durch spielende Kinder etc., zunehmen wird.

Da, wie in Kap. 5.1.2 erläutert, keine Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Sinne des § 42 BNatSchG besonders geschützte oder streng geschützte Arten von der Überplanung des Gebietes nachteilig betroffen sein könnten, ist keine erkennbare Beeinträchtigung aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erwarten.

- Allerdings ist bei einer Bewertung der Auswirkungen die Lage in einem im alten LEP III ausgewiesenen '*landesweit bedeutsamen Kernraum für den Arten- und Biotopschutz*' ('Unteres Nahetal') zu beachten. Diese Ausweisung diene ausdrücklich der Sicherung und Entwicklung der xerothermen Trockenbiotope im Nahe- und Alsenztal. Durch die Inanspruchnahme der Planfläche werden allerdings derartige Biotopstrukturen weder überplant noch indirekt beeinträchtigt; derartige Habitate fehlen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung. Auch die wertvollen Strukturen südwestlich des Gebietes, welche bei einer Bebauung der Planfläche einer erhöhten Störintensität unterliegen, stellen, ebenso wenig wie die angrenzenden Waldflächen (laut Landschaftsplan Wirtschaftswald-Biotope geringerer Wertigkeit), keine derartigen Xerotherm-Biotope dar.

Daher kann hier keine nennenswerte Beeinträchtigung dieses landespolitischen Ziels durch die Inanspruchnahme dieser Ackerfläche geltend gemacht werden.

- Grundsätzlich bedenklich ist hingegen die Lage des Plangebietes unmittelbar an einem **Waldrand**; zumal laut RROP 2004 nördlich angrenzend ein 'Vorbehaltsgebiet Wald' liegt, westlich folgend ein großräumiges 'Vorranggebiet Wald'. Das Potenzial der Planfläche zur Entwicklung eines standortgerechten, höhengestuftem Waldrandes (das auch in der VBS gefordert wird) wird durch die Planung eines Wohngebietes bis unmittelbar an den derzeitigen (aus biologischer Sicht unbefriedigenden) Waldrand naturgemäß zerstört.

#### 5.4.3 Schutzgut Boden

- Verlust von unversiegelter Bodenoberfläche mitsamt ihren Gunstwirkungen in einem derzeit noch nicht bekannten Maß (bei Wohnbauflächen erfahrungsgemäß zwischen 50% und 70% der Fläche mögliche Neuversiegelung; somit ca. 0,7 bis 1,0 ha irreversibler Bodenverlust zu erwarten). Der Verlust dieses Bodens ist im naturwissenschaftlichen Sinne nicht ausgleichbar, denn Boden ist nicht beliebig vermehrbar, sondern braucht sehr lange Entstehungszeiträume.
- Verlust der gesamten Planungsfläche für die landwirtschaftliche Nutzung (dadurch allerdings auch verminderte Gefahr des Eintrages von Düngern und Bioziden in den Boden).
- Beeinträchtigung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur während der Realisierung auch außerhalb von Baugruben (z.B. durch Bodenverdichtungen beim Einsatz der Baumaschinen etc.).
- Nie auszuschließende Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden während der Realisierung (z.B. Treibstoffe oder Öle der Baumaschinen).

#### 5.4.4 Schutzgut Wasser

- Es sind keine Still- oder Fließ-Gewässer direkt von dem Eingriff betroffen.
- Sofern - wie vom Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz (LWG) gefordert - das Oberflächenwasser auf der Fläche zurückgehalten werden könnte, wäre keine Abflussverschärfung im Vorfluter und damit keine Beeinträchtigung für irgendein Gewässer oder eine Reduzierung der bisherigen Speisung des Grundwassers erwarten.

Falls jedoch das Oberflächenwasser aus den hier schwierigen topografischen Gründen oder infolge der hydrogeologischen Gegebenheiten und / oder aufgrund der unterhalb angrenzenden Nutzungsstrukturen (Bebauung unterhalb der Planfläche) nicht bzw. nicht vollständig auf der Fläche oder in separaten Versickerungsflächen in Randbereichen des Bebauungsgebietes zurückgehalten werden kann, so wird eine Ableitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation und somit über die Kanalisation in den Vorfluter notwendig. Somit wären in diesem Fall (der aufgrund der Hanglage hier sehr wahrscheinlich ist) zentrale Versickerungsanlagen und somit die wichtige Rückhaltung bzw. Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet kaum zu realisieren, sodass die nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushaltes im Geltungsbereich nicht ausgeglichen werden könnten. Dadurch wäre zunächst auch eine weitere Abflussverschärfung zu erwarten, die dann allerdings durch entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung auf externen Flächen auszugleichen wäre.

Auch die Vorhaltung technischer Einrichtungen (wie Zisternen oder sonstige Stauräume) kann die möglichen nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushaltes weiter mindern.

Eine erste Vorabprüfung der Möglichkeiten der Abwasserbeseitigung durch die Verbandsgemeindewerke hatte aber ergeben, dass die Aufnahmefähigkeit des im unterhalb der nun ausgewiesenen Fläche realisierten Baugebiet verlegten Mischwasserkanals begrenzt ist und – eine grundsätzliche Zustimmung der SGD Nord zur Einleitung vorausgesetzt - ein neues Baugebiet eine Größe von 2,5ha nicht überschreiten darf. In jedem Fall sollten zusätzlich flankierende Maßnahmen zur Reduzierung des Regenwasserabflusses getroffen werden.

Zudem ist *im Vorfeld einer Bebauungsplanung* die Außengebietsentwässerung für die aus den oberhalb gelegenen Grünland- und Waldflächen anfallenden Mengen konzeptionell – auf Grundlage eines geotechnischen Gutachtens und einer hydrologischen Berechnung - zu klären; ggf. sind bereits am Nordwest- und am Westrand Flächen für ableitende und rückhaltende Maßnahmen vorzuhalten und weitere Retentionsflächen in den tiefer gelegenen Bereichen im Osten einzuplanen. Eine Einleitung von Außengebietswasser in den vorhandenen Mischwasserkanal ist laut Aussage der Verbandsgemeindewerke nicht möglich.

- Aufgrund der Lage in der (äußersten) Zone IV eines großräumigen **Heilquellenschutzgebietes** zugunsten der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg (s. Kap. 3, Unterpkt. 'Schutzgebiete nach Wasserrecht') besteht die Gefahr der Verunreinigung der dazu erschlossenen Potenziale. Im Zuge der Bebauungsplanung bzw. der Realisierung von baulichen Anlagen sind die Vorgaben der Rechtsverordnung bzw. der Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA; 3. Fassung von 1998) zu beachten.

#### 5.4.5 Schutzgut Klima / Luft

Die Realisierung der Planung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft:

- Geringfügige Erhöhung der Wärmebelastung ('Stadtklima') im Plangebiet selbst und an den nordöstlich bis südöstlich angrenzenden Siedlungsabschnitten (durch Windverfrachtung von Emissionen aus Verkehr und Hausbrand sowie durch den Verlust von Kaltluft produzierenden Flächen).

- Infolge der vorherrschenden West-/ Südwestwinde auch diesbezüglich verstärkte Beeinträchtigung der südöstlich bis nordöstlich folgenden Siedlungsabschnitte.
- Hinderniswirkung der neuen Gebäudekörper für die bislang in östliche Richtung abfließenden Kaltluftströme des nun überplanten Kaltluftentstehungsgebietes, Reduzierung dieses Luftaustausches (nachteilig ist dies für die Baugrundstücke der Straßen 'Auf dem Allengrund' sowie 'Zum Frauenkopf').
- Im Rahmen von Begrünungsmaßnahmen werden gegenüber dem Status quo zusätzliche Grünstrukturen im Plangebiet entstehen, die mittel- bis langfristig bioklimatisch günstig wirken und zu erwartende Beeinträchtigungen zumindest teilweise ausgleichen können.
- Verstärkte Immissionen von Lärm, Staub und Abgasen durch die zu erwartende Zunahme des motorisierten Verkehrs im Plangebiet und der näheren Umgebung.
- Begrenzt auf die Bauzeit sind verstärkt Immissionen von Lärm, Staub und Abgasen zu erwarten.

#### 5.4.6 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Die Realisierung der Planung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung:

- Überschreitung der bisherigen (noch jungen) Siedlungsgrenze und vor allem durch die ins Alsenztal hin exponierte Konvexhang-Lage deutlich wahrnehmbare Erweiterung in die freie Landschaft Richtung Waldflächen
- Zusätzliche Erhöhung der Störintensität an diesem der Naherholung dienenden Ortsrand.
- Durch angemessene Eingrünung in den Randbereichen und möglichst starke innere Durchgrünung des Baugebietes könnte jedoch mittel- bis langfristig eine Minderung des nachteiligen Eindruckes erfolgen, zumal durch die Planung überhaupt keine landschaftsästhetisch wichtigen Strukturen verloren gehen – abgesehen von der Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der angrenzenden Waldränder durch ein diesen künftig vorgelagertes Neubaugebiet.
- Die Planung hat Auswirkungen auf landes- und regionalplanerische Vorgaben aufgrund der Lage am Rande eines großräumig zur 'Freiraumsicherung' ausgewiesenen Bereiches (im LEP IV Deklaration als 'Raum von landesweiter Bedeutung für Erholungs- und Landschaftserlebnis') sowie in einem großräumigen 'Vorbehaltsgebiet für landschaftsgebundene Freizeit und Erholung' laut RROP 2004, welche in die Abwägung einzustellen sind. Auch wird hier im RROP ein entsprechend großräumiger Regionaler Grünzug ausgewiesen.
  - *Allerdings ist durch die starke Vorbelastung der in diesem Hang bereits großräumig realisierten baulichen Entwicklung zwischen Siedlung und Waldrand nur noch eine relativ kleinräumige Offenland-Fläche zum Wald hin verblieben, sodass die übergeordnete großräumige Zielsetzung durch eine derart kleinflächige Überplanung wohl kaum noch nennenswert eingeschränkt wird. Allerdings wird ein weiterer auch für die Naherholung (v.a. aufgrund der schönen Ausblicke ins Alsenztal und auf die gegenüber liegenden Altebaumburg) attraktiver Offenlandbereich vor dem Wald überplant bzw. überbaut, und die vertikale Stufung zwischen Wald und Bebauung entfällt im Norden ganz, sodass hier auch kaum noch ein reizvoller Ortsrand gestaltet werden kann.*
- Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Fläche an den südlichen Rändern des ca. 6.647 ha großen Landschaftsschutzgebietes 'Nahetal' sowie des Naturparks Soonwald-Nahe liegt.
  - *Auch die jeweiligen Schutzzwecke dieser durchweg großräumigen Schutzgebiets-Ausweisungen werden durch diese Arrondierung bereits bestehender Wohnbauflächen nicht nennenswert tangiert.*

#### **5.4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

- Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.
- Durch die Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen mit relativ gutem Ertragspotenzial dauerhaft in Anspruch genommen.

#### **5.4.8 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern / biologische Vielfalt**

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bereits in den einzelnen Kapiteln über die Schutzgüter behandelt worden.

Die Wechselwirkungen im Zuge von Baumaßnahmen, die durch die Planung ermöglicht werden, beziehen sich im Wesentlichen auf die Flächeninanspruchnahme mit der Folge der Bodenzerstörung durch Überbauung bzw. Versiegelung und somit primär auf den Bodenhaushalt.

Hierdurch werden naturgemäß gleichzeitig die bekannten Sekundär-Wirkungen auf den Wasserhaushalt, auf Lebensräume (Pflanzen und Tiere), auf das lokale Klima (Mikro-, Kleinklima) sowie auf die Landschaft und letztlich auch auf den Menschen ausgelöst; die hier jedoch – über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannten Beeinträchtigungen hinaus - insgesamt von geringer Bedeutung sind.

Die neu ermöglichte Flächenversiegelung führt zu einer Verschlechterung der bioklimatischen Luftqualität - insbesondere in den Sommermonaten, und wirkt sich somit auch auf den Menschen sowie auf Tiere und Pflanzen aus.

Der Verlust von laubreichen Gehölzbeständen hat, wie bereits erläutert, neben den ästhetischen auch Auswirkungen auf das Kleinklima sowie die potenzielle Bodenneubildung und somit auch wiederum auf Lebensräume.

All diese 'Sekundärwirkungen' sind hier jedoch – über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern genannten Beeinträchtigungen hinaus - insgesamt von geringer Bedeutung.

### **5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Status quo-Prognose / 'Null-Variante')**

Tendenzen, dass sich der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft bei Nichtverwirklichung des Vorhabens ('Nullvariante') wesentlich ändert, sind derzeit nicht zu erkennen. Angesichts der relativ hohen Bodenfruchtbarkeit wäre kurzfristig wohl nicht mit einer Einstellung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung zu rechnen.

Dabei würden sich die meisten Naturgüter kaum verändern. Eine Ausnahme bildet das Schutzgut Boden – hier wäre durch intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung langfristig eine weitere Verschlechterung durch Auswaschung und Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden zu befürchten.

## **6. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

### **6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

- Möglichst Sicherung einer Abstandsfläche im Norden des Plangebietes zwischen den privaten Baugrundstücken und dem dort an die ausgewiesene Fläche angrenzenden annähernd linearen Waldrand hin, dort Herstellung einer höhengestufteten Waldrandzone als Puffer zwischen Siedlung und Wald.

- Wichtig aufgrund der sehr exponierten und weithin (z.B. auch von der Altebaumburg aus) einsehbaren Lage erscheinen Festsetzungen zur Beschränkung der Gebäudehöhe und -masse bzw. mehr oder weniger restriktive bauordnungsrechtlich-gestalterische Festsetzungen hinsichtlich der Ausbildung von Dächern und Fassaden (Form, Farbe, Neigung).
- Aus diesem Grunde auch starke innere Durchgrünung der Bauflächen (durch Pflanzauflagen auf den privaten Grundstücken, Baumpflanzungen an den Erschließungsstraßen etc.) Minderung der Außenwirkung der Baustrukturen, aber auch zur Wahrung des dörflichen Charakters, zur Verbesserung des Lokalklimas und nicht zuletzt zur Verbesserung der Aufenthalts- und Wohnqualität.
- Weitestmögliche Berücksichtigung der Kaltluftabflussbahnen aus westlicher Richtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Stellung der Gebäude, Freihaltung von Schneisen etc.) zur Versorgung der östlich angrenzenden Siedlungsabschnitte mit Frischluft.
- Minimierung der Versiegelungsrate durch
  - Beschränkung der versiegelbaren Grundstücksfläche auf das unbedingt notwendige Maß.
  - Planungsrechtliche Festsetzung von wasserdurchlässigen Bauweisen, wo immer möglich (Grundstückszufahrten, Kfz-Stellplätze, Hofflächen, Lagerflächen, fußläufige Wege etc.).
  - Beschränkung der gem. § 19 BauNVO erlaubten Überschreitung der zulässigen überbaubaren Grundfläche durch Nebenanlagen etc..
- Aufgrund der Lage in der (äußersten) Zone IV eines großräumigen Heilquellenschutzgebietes zugunsten der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg (s. Kap. 3, Unterpkt. 'Schutzgebiete nach Wasserrecht') Beachtung der Vorgaben der Rechtsverordnung bzw. der Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA; 3. Fassung von 1998) zu beachten.
- Aufgrund der topografischen Situation und der Problematik der Außengebiets- und der Oberflächenwasser-Bewirtschaftung (s. Kap. 5.4.4) im Vorfeld einer Bebauungsplanung Überprüfung, ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich ist, ggf. verbindliche Festsetzung (Beachtung der Hanglage ⇒ Standsicherheit von Unterliegern etc.). Dabei auch Konzeption für die Außengebietsentwässerung für die aus den oberhalb gelegenen Grünland- und Waldflächen anfallenden Mengen; ggf. sind bereits am Nordwest- und am Westrand Flächen für ableitende und rückhaltende Maßnahmen vorzuhalten und weitere Retentionsflächen in den tiefer gelegenen Bereichen im Osten einzuplanen.  
Anderenfalls bzw. zusätzlich Ergreifung sonstiger Maßnahmen zur Sicherung der ohnehin geringen Grundwasserneubildungsrate bzw. zur Verhinderung einer Abflussverschärfung im Vorfluter:
  - Einrichtung von Zisternen mit Brauchwassernutzung (Verbindlichkeit nur möglich über privatrechtliche Verträge bzw. über eine entsprechend örtlich gestaltete Abwassersatzung).
  - Dachbegrünung.
  - Rückhaltung in Form von Sickerflächen, die auch als gestalterisches Element dienen können
  - Planung entsprechender wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung auf externen Flächen.
- Möglichst Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.
- Weitestmögliche Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.

## 6.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Sollte der naturschutzfachliche Ausgleich im Rahmen der Bebauungsplanung nicht im Bereich des Plangebietes erreicht werden, so sind weitere Kompensationsflächen an anderer Stelle in der Gemarkung für diese Zwecke erforderlich.

Die wichtigsten Maßnahmen, die teilweise auch als Kompensation anerkannt werden können, wurden bereits in vorstehendem Abschnitt als Minderungsmaßnahmen erwähnt (v.a. die erläuterte

Herstellung einer höhengestuftem Waldrandzone als Puffer zwischen Siedlung und Wald sowie sonstige Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen).

Als weitere Möglichkeit in Nähe des Plangebietes ist – abhängig natürlich von der Verfügbarkeit dieser Flächen - die ökologische Aufwertung der Weiden und der sonstigen Grünlandbereiche unmittelbar westlich des Plangebietes zu nennen, die – als dem Wald vorgelagerte Flächen - extensiviert und / oder als naturnaher Waldrand gestaltet werden könnten.

Darüber hinaus erscheint aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf Altenbamberger Gemarkung in (außerhalb der großflächigen Waldbereiche) abschnittsweise strukturarmen Landschaftsteilen (z. B. entlang der Alsenz und in einigen Randbereichen des Eilbaches, am Waldrand am westlichen Gemarkungsrand zu Feilbingert hin u.a.) die Aufwertung solcher Flächen durch die Herstellung extensiv bewirtschafteter Wiesen und die Pflanzung von Einzelbäumen, Hecken oder Gehölzgruppen bzw. durch die Anlage einer Wildobstwiese generell als sinnvoll.

### **6.3. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

In der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung wird auf die Erforderlichkeit der Planung eingegangen. Obwohl der Standort – wie aus dem vorliegenden Beitrag auch hervorgeht – nicht als unproblematisch im Hinblick auf umwelt- bzw. naturschutzfachliche Ziele anzusehen ist, erscheint die Inanspruchnahme dieses letzten Bauabschnittes der jüngeren Baugebiete ´Auf dem Allengrunde` - unter den vorgegeben Bedingungen und Auflagen - angesichts der Vorbelastung v.a. der Potenziale Boden- und Wasserhaushalt und Arten- und Biotopschutz sowie in Ermangelung von städtebaulich sinnvollen Alternativen vertretbar.

Denn alternative Standorte mit einem geringeren ökologischen Risiko, die realistisch für die nun geplante Nutzung und die angestrebte Entlastungsfunktion für das Grundzentrum Bad Münster am Stein – Eberburg in Frage kommen (dazu s. Begründung), durch übergeordnete Vorgaben gedeckt sind und gleichzeitig auch aus umweltrelevanten Aspekten dafür besser zu bewerten wären, befinden sich in der Gemarkung von Altenbamburg nicht.

Die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten der Ortsgemeinde sind durch mehrere naturräumliche und infrastrukturelle Zwangspunkte (v.a. Waldflächen, Alsenz, B 41, Bahntrasse, Topografie etc.) äußerst begrenzt, sodass die Fläche der nun anvisierten Erweiterung der jüngsten baulichen Entwicklung bis an die durch den Wald vorgegebene Grenze noch als Standort mit dem geringsten Eingriff erscheint. Dies hatte schon vor Jahren zur Inanspruchnahme dieses hängigen Teilgebietes als einzig sinnvoller Wohnbauflächen-Erweiterungs-Fläche geführt – das Plangebiet stellt nun die letzte Teilfläche der bereits realisierten Neubaugebiete östlich bis nordöstlich der neuen Fläche dar. Nochmalige Untersuchungen sind daher an dieser Stelle entbehrlich, da die Restriktionen für potenzielle Alternativflächen nicht nur unverändert fortbestehen, sondern sich durch die neuen naturschutzrechtlichen Anforderungen allenfalls noch verschärft haben (z.B. Natura2000-Gebiete östlich der Ortslage).

Am vorliegenden Standort sind auch keine nennenswerten immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu befürchten. Das engere Plangebiet, das nur aus einer Ackerfläche besteht, weist schließlich im Vergleich zu anderen möglichen Bauflächen ein relativ geringes umweltbezogenes Konfliktpotenzial auf, wie im vorliegenden Beitrag dargelegt wurde. Zudem ist die Erschließung durch die unterhalb liegenden Einrichtungen noch als relativ gut anzusehen, sofern die genannte Problematik der Oberflächenwasserbewirtschaftung gelöst werden kann.

## **7. Erläuterungen zur Erarbeitung der Umweltprüfung**

### **7.1 Inhaltliche und räumliche Abgrenzung**

Die Abgrenzung der nun im FNP zur Ausweisung vorgesehenen Wohnbaufläche sowie die Aussagen des Landschaftsplanes zu den angrenzenden Gebieten bildeten die Grundlage für die räumliche Abgrenzung der Umweltprüfung. Beeinträchtigungen oder Belastungen der Umwelt, die weiter über diese Grenzen hinausgehen, sind angesichts der geplanten ortgebundenen Nutzung nicht zu erwarten.

Die Abgrenzung der Untersuchungsinhalte beruht auf den einschlägigen Standards der zu untersuchenden Inhalte, welche durch die baugesetzlichen Vorgaben der zu untersuchenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und ergänzend § 1a BauGB und in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, durch die naturschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG vorgegeben sind.

Die Umweltprüfung bezieht sich nach Auffassung des Planungsträgers auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann, um das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung angemessen und sachgerecht berücksichtigen zu können. Noch weiter gehende Forderungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der durchgeführten Verfahrensschritte auch nicht vorgetragen worden.

### **7.2 Angewandte Untersuchungsmethoden**

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen einer Ortsbegehung gewonnenen Erkenntnissen.

Die vorliegende Prüfung beruht primär auf einer Inspektion des Plangebietes und seiner näheren Umgebung in Form einer Biototypenkartierung auf Grundlage eines Orthofotos.

Zudem wurden die einschlägigen Fachvorgaben ausgewertet, die in dem Beitrag überwiegend benannt sind, wie z.B. Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, Planung vernetzter Biotopsysteme, Flächennutzungsplanung der VG Bad Münster am Stein - Ebernburg, Landschaftsplanung (Monzel-Bernhardt 1998, Rockenhausen) etc..

Zahlreiche Aussagen wurden einschlägigen Grundlagenwerken bzw. Vorlagen entnommen, die nicht alle angegeben bzw. zitiert wurden, so z.B. topografische Karten, Luftbilder, geologische bzw. Boden-Karten, wasserwirtschaftliche Werke, Klimauntersuchungen, Standortkarten des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht; Schutzgebiets-Aussagen und weitere Informationen aus dem Internet (LANET u.a.) u.v.a.m..

### **7.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Zur Zeit der Erarbeitung des Umweltberichtes lagen keine detaillierten Aussagen zu Boden bzw. zu Grundwasser und zur hydrogeologischen Situation des Plangebietes vor. Somit musste im Hinblick auf diese Landschaftspotenziale bzw. Schutzgüter auf die verfügbaren Daten, auf Grundlage kleinmaßstäblicher Unterlagen, zurückgegriffen werden.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind darüber hinaus nicht aufgetreten, sonstige technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung des abwägungsrelevanten Materials wurden nicht festgestellt.

Die verfügbaren Unterlagen reichten aus, um die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Hinblick auf eine sachgerechte Abwägung im Maßstab der Flächennutzungsplanung ermitteln, beschreiben und bewerten zu können.

## **8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)**

Das sog. Monitoring nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erfasst gemäß Ziffer 3b) schwerpunktmäßig die (nicht vorhergesehenen) "*erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt*".

§ 4c Satz 1 BauGB sieht vor, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Demzufolge kann das Monitoring im Rahmen der Flächennutzungsplanung allenfalls einen äußerst geringen Anwendungsbereich besitzen, da die Durchführung der Bauleitplanung allenfalls Baurecht schaffende Planungen vorbereitet, aber keine direkten Auswirkungen auf die Umwelt nach sich zieht: So stehen Art und Umfang der Eingriffe im vorliegenden Fall noch nicht fest; zudem sind weder die konkreten Gegenstände und die Art ihrer Abwägung auf dieser Ebene absehbar.

Die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen sind somit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – auf Grundlage der darin getroffenen Festsetzungen - festzulegen.

Darüber hinaus ist davon ausgehen, dass die Ortsgemeinde von unerwarteten Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von deren bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB Mitteilung erhält.

## **9. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse der Umweltprüfung**

Die in vorliegendem Umweltbericht erläuterte Umweltprüfung mit integrierter Landschaftsplanung zur Neuausweisung einer r ca. 1,4 ha großen Wohnbaufläche (auf einer bisher als von Bebauung freizuhaltenden Fläche für die Landwirtschaft westlich des bestehenden Wohngebietes 'Auf dem Allengrunde' in der Gemarkung der Ortsgemeinde Altenbamburg) ergab, dass ein solches Vorhaben in dem derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich bei Beachtung einiger Vorgaben als umweltverträglich eingestuft werden kann.

In Kapitel 2 werden zunächst die wesentlichen Inhalte der Planung sowie die umweltprüfungsrelevanten Inhalte und Ziele der Ausweisung vorgestellt.

In Kapitel 3 werden sodann die gesetzlichen und planerischen Vorgaben aufgelistet und ihre Berücksichtigung in der Planung stichwortartig erläutert.

In Kapitel 4 erfolgt eine Aktualisierung der Landschaftsplanung bzw. eine Erläuterung, wie die Aussagen des Landschaftsplanes im vorliegenden Beitrag eingearbeitet bzw. aktualisiert und ergänzt worden sind.

In Kapitel 5 erfolgt eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes und eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (soweit derzeit absehbar) sowie bei Nicht-Durchführung der Planung (Status quo-Prognose / 'Null-Variante').

Die als Fazit zu ziehende Konstatierung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf der neuen Planfläche ist vor allem in folgenden Faktoren begründet:

- Das engere Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche und somit aus Sicht des **Arten- und Biotopschutzes** – bei isolierter Betrachtung – aus einem durchweg wertarmen und durch die landwirtschaftliche Nutzung auch vorbelasteten Gebiet. Es sind keine Biotopstrukturen im neu ausgewiesenen Plangebiet vorhanden, die schwierig ersetzbar und aus Sicht des Arten- und Biotoppotenzials erhaltenswert sind.

Allerdings liegt die Fläche unmittelbar am östlichen Rand eines ausgedehnten Waldgebietes. Die u.a. im Landschaftsplan dafür vorgegebenen Entwicklungsziele (*Offenhaltung der zum Wald hin ansteigenden Flächen und Erhalt der landschaftstypischen Nutzungsstrukturen als Übergang zwischen Siedlungs- und Waldfläche*) können bei der Realisierung einer Wohnbaufläche nicht mehr realisiert werden. Der Planungsträger hält aber an dieser Ausweisung fest, da sonstige Alternativflächen in der Gemarkung (mit geringen umwelt- bzw. naturschutzfachlichen Auswirkungen) zur Deckung des in der Begründung erläuterten Wohnbauflächenbedarfes nicht vorhanden sind.

Allerdings ist das im Landschaftsplan formulierte und u.a. auch von Seiten der Forstbehörde und des Naturschutzes postulierte Ziel der Freihaltung ausreichender Abstände der tatsächlichen bebauung zu den vorhandenen Waldflächen bei der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Die Sicherung einer Abstandsfläche im Norden des Plangebietes zwischen den privaten Baugrundstücken und dem dort an die ausgewiesene Fläche angrenzenden annähernd linearen Waldrand hin, wo die Herstellung einer höhengestuften Waldrandzone als Puffer zwischen Siedlung und Wald anzustreben ist, ist somit auch ein zentrales Ziel zur Vermeidung und zur Verringerung von Eingriffen.

Die im Nahe- und Alsenztal zu sichernden xerothermen Trockenbiotope im Nahe- und Alsenztal werden durch die Inanspruchnahme der Planfläche weder überplant noch indirekt beeinträchtigt; derartige Habitate fehlen im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung. Auch die wertvollen Strukturen südwestlich des Gebietes, welche bei einer Bebauung der Planfläche einer erhöhten Störintensität unterliegen, stellen, ebenso wenig wie die angrenzenden Waldflächen (laut Landschaftsplan im Übrigen Wirtschaftswald-Biotope geringerer Wertigkeit), keine derartigen Xerotherm-Biotope dar.

- Der Eingriff in den **Wasserhaushalt** erscheint, bei Beachtung einiger Vorgaben, als vertretbar, zumal keine Gewässer betroffen sind. Sofern das Oberflächenwasser auf der Fläche zurückgehalten werden könnte, wäre keine Abflussverschärfung im Vorfluter und damit keine Beeinträchtigung für irgendein Gewässer oder eine Reduzierung der bisherigen Speisung des Grundwassers erwarten.

Falls jedoch das Oberflächenwasser aus den hier schwierigen topografischen Gründen oder infolge der hydrogeologischen Gegebenheiten und / oder aufgrund der unterhalb angrenzenden Nutzungsstrukturen (Bebauung unterhalb der Planfläche) nicht bzw. nicht vollständig auf der Fläche oder in separaten Versickerungsflächen in Randbereichen des Bebauungsgebietes zurückgehalten werden kann, so wären mglw. entsprechende wasserwirtschaftliche Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung auf externen Flächen vorzunehmen, zumal die Aufnahmefähigkeit des im unterhalb der nun ausgewiesenen Fläche realisierten Baugebiet verlegten Mischwasserkanals begrenzt ist und – eine grundsätzliche Zustimmung der SGD Nord zur Einleitung vorausgesetzt - ein neues Baugebiet eine Größe von 2,5ha ohnehin nicht überschreiten darf. In jedem Fall sollten zusätzlich flankierende Maßnahmen zur Reduzierung des Regenwasserabflusses getroffen werden. Zudem ist *im Vorfeld einer Bauungsplanung die Außengebietsentwässerung* für die aus den oberhalb gelegenen Grünland- und Waldflächen anfallenden Mengen konzeptionell – auf Grundlage eines geotechnischen Gutachtens und einer hydrologischen Berechnung - zu klären; ggf. sind bereits am Nordwest- und am Westrand Flächen für ableitende und rückhaltende Maßnahmen vorzuhalten und weitere Retentionsflächen in den tiefer gelegenen Bereichen im Osten einzuplanen.

Aufgrund der Lage in der (äußersten) Zone IV eines großräumigen Heilquellenschutzgebietes sind die Vorgaben der Rechtsverordnung bzw. der Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA; 3. Fassung von 1998) zu beachten.

- Die im Gebiet nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des **Bodenhaushaltes** durch die mögliche Neuversiegelung ist im Rahmen der Bebauungsplanung entsprechend quantitativ und funktional auszugleichen.
- Eine Bebauung wird nachteilige Auswirkungen auf das **Lokalklima** nach sich ziehen, da zum einen eine Erhöhung der Wärmebelastung (‘Stadtklima’) im Plangebiet selbst und an den nord-östlich bis südöstlich angrenzenden Siedlungsabschnitten erfolgt, und zum anderen infolge der vorherrschenden West-/ Südwestwinde und die bisher in östliche Richtung abfließenden Kaltluftströme des nun überplanten Kaltluftentstehungsgebietes auch diesbezüglich reduzierte Luftaustauschbewegungen in den südöstlich bis nordöstlich folgenden Siedlungsabschnitten entstehen. Diese Nachteile können durch entsprechende Maßnahmen bei der städtebaulichen Konzeption (Begrünungsmaßnahmen; Stellung der Gebäude, Freihaltung entsprechender Schneisen etc.) gemindert bzw. kompensiert werden.
- Aus **ortsbild- bzw. landschaftsästhetischer Sicht** stellt eine Wohnbaufläche zunächst eine weitere Überschreitung der bisherigen (noch jungen) Siedlungsgrenze und vor allem durch die ins Alsenztal hin exponierte Konvexhang-Lage deutlich wahrnehmbare Erweiterung in die freie Landschaft Richtung Waldfläche dar. Durch angemessene Eingrünung in den Randbereichen und möglichst starke innere Durchgrünung des Baugebietes könnte jedoch mittel- bis langfristig eine Minderung des nachteiligen Eindruckes erfolgen, zumal durch die Planung überhaupt keine landschaftsästhetisch wichtigen Strukturen verloren gehen – abgesehen von der Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der angrenzenden Waldränder durch ein diesen künftig vorgelagertes Neubaugebiet.  
Allerdings ist durch die starke Vorbelastung der in diesem Hang bereits großräumig realisierten baulichen Entwicklung zwischen Siedlung und Waldrand sowie der Freileitung nur noch eine relativ kleinräumige Offenland-Fläche zum Wald hin verblieben, sodass die diesbezüglichen Ziele und Vorgaben (Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, im Naturpark Soonwald-Nahe, in einem Vorbehaltsgebiet für landschaftsgebundene Freizeit und Erholung` und in einem Regionalen Grünzug) durch eine derart kleinflächige Überplanung wohl kaum noch nennenswert eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden. Allerdings wird ein weiterer auch für die Naherholung (v.a. aufgrund der schönen Ausblicke ins Alsenztal und auf die gegenüber liegenden Altebaumburg) attraktiver Offenlandbereich vor dem Wald überplant bzw. überbaut, und die vertikale Stufung zwischen Wald und Bebauung entfällt im Norden ganz, sodass hier auch kaum noch ein reizvoller Ortsrand gestaltet werden kann.
- Auch die Auswirkungen eines Wohngebietes auf den **Menschen** sowie auf **Kultur- und Sachgüter** sind in diesem Plangebiet als unerheblich einzuschätzen.
- Es gibt keine Hinweise, dass die übrigen abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasserhaushalt, Lokalklima) eine solch hohe Empfindlichkeit aufweisen, dass sie einer Überplanung entgegen stünden.

Bei **Beachtung der in Kap. 6.1 aufgeführten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen** im Rahmen nachgeschalteter Planungen (Bebauungsplan) ist davon auszugehen, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter des Plangebietes haben wird, die nicht entscheidend gemindert oder kompensiert werden können.

Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen sind in den vorliegenden Beitrag eingeflossen.